Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Arnsberg

Der Rat der Stadt Arnsberg hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 06.11.2025 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

Auskunftspflichten

(1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger:innen) haben schriftlich oder elektronisch Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname

2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder

3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere

   a) bei unselbstständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion,

   b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,

   c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

   Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.

5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes.

6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.

7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

9. Grundvermögen innerhalb des Stadt Arnsberg sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Arnsberg.

(2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die:der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

(3) Die Mandatsträger:innen haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme der:dem Bürgermeister:in zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich der:dem Bürgermeister:in mitzuteilen.

(4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2

Herstellung von Transparenz

(1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 können jährlich nach Anhörung der Mandatsträger:innen in der Verwaltung (Ratsbüro) eingesehen werden. Des Weiteren werden die Angaben im Ratsinformationssystem öffentlich bekanntgemacht.

(2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden (§ 3).

(3) Die:der Bürgermeister:in erstattet dem Ältestenrat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger:innen unverzüglich zu löschen.

§ 3

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 oder § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.

§ 4

Die Ehrenordnung vom 12.06.2014 wird aufgehoben. Die Ehrenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.